

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 09.10.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. October 1891.) 72. Stück.

Inhalt:

- N^o. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1891, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Waisenhaus zu Damme.
- N^o. 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1891, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung.
- N^o. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1891, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes wegen Erhebung von Reichstempelabgaben.
- N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1891, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.
- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1891, betreffend die Errichtung einer Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.
- N^o. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1891, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Steueramts Jever zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitschein Güter.

N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Waisenhaus zu Damme.
Oldenburg, 1891 September 15.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog

geruht haben, dem im Orte Damme errichteten, von einem Curatorium vertretenen, Waisenhaus auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1891 September 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.

N^o. 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, 1891 September 17.

Das Staatsministerium bringt hierdurch mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. September 1890, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung, — Gesetzblatt Band XXIX, Seite 251 — zur öffentlichen Kunde, daß der Vorsitzende des Gesamtvorstandes ermächtigt ist, den Verein fernerhin nach Außen zu vertreten.

Oldenburg, 1891 September 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1891 September 19.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterienplans (Ziffer 19a. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Besteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landes-

regierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Oldenburg, 1891 September 19.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.

Oldenburg, 1891 September 23.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. in Betreff der Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken das Folgende beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung einschließ- lich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißscheine zoll- frei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu be- handeln sind. Die Gewährung der Vergünstigung ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Vergünstigung ist nur auf jederzeitigen Wi- derruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Anstalts-Inhaber den mit der Kontrolle beauf- tragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführ- ten Bücher und die Kontrolle des Betriebs jederzeit gestattet und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Mineralöls, bezw. der Produkte

aus solchem so genau Buch führt, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

2. Dem Anstalts-Inhaber wird für das zur Reinigung zc. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Mitverschluß bewilligt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

3. Der amtliche Verschluß erstreckt sich auf sämtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesamte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abzuschneiden ist.

Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuersicherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesamten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herrichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrication stattfindet und in welchen die zur Verarbeitung bestimmten Mineralöl-Vorräthe, sowie die fertigen Fabrikate lagern.

4. Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe, sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren,

mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, bezw. der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

5. Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach Nettogewicht. Behufs Ermittlung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung von 20 Procent für Barrels und von 21,5 Procent für Ballons in Rechnung gestellt werden. Inwieweit die Berechnung des Nettogewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Versendung gelangendem Mineralöl aus der Litermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Bei der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Waaren ist das zollpflichtige Gewicht derselben zu Grunde zu legen, welches in nämlicher Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.

Wird Mineralöl in Tankschiffen zur Abfertigung gestellt, so hat ein Tarazuschlag von 25 Procent des Nettogewichts einzutreten.

Wird bei der Abmeldung von Benzin, Ligroin oder Petroleumäther dessen zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so finden die mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. December 1885 (Central-Blatt S. 527) veröffentlichten Vorschriften Anwendung.

6. Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, einschl. derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.

Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Hilfsstoffen, welche zum Zweck der Reinigung, Raffinirung oder Destillirung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.

7. Der Anstalts-Inhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halbfabrikate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten. Eine weitere als die in Ziffer 1 vorgesehene Kontrolle der einzelnen Betriebsakte findet in der Regel nicht statt.

8. Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstalts-Inhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.

Insoweit sich zum Zweck der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen Verwaltungs-kostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Dienst Einkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auflaufenden Tagegelder und Reisekosten eine Gebühr zu entrichten, welche für jeden zur Verwendung gelangenden Beamten und für den Tag den Betrag von 3 *M.* nicht übersteigen darf.

9. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt. Die Nichterfüllung der dem Anstalts-Inhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angemessenen Conventionalstrafen zu belegen.

Oldenburg, 1891 September 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung einer Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.
Oldenburg, 1891 September 26.

Das Staatsministerium macht hiedurch bekannt, daß mit Höchster Genehmigung eine Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude errichtet ist, mit der Befugniß, Begleitscheine I. und Begleitzettel über Petroleum und leere Petroleumfässer, welche für die Bremer Chemische Fabrik zu Hude eingehen, zu erledigen und Begleitscheine I. über die von der Fabrik zur Ausfuhr angemeldeten Petroleumdestillate auszustellen.

Oldenburg, 1891 September 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Steueramts Jever zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitscheingüter.
Oldenburg, 1891 September 29.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Steueramte Jever die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitscheingüter beigelegt ist.

Oldenburg, 1891 September 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.